



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

**Titel:** Postulat von Jürg Wiedemann, Grüne: Unklar definierte  
Behandlungsfristen

**Autor/in:** [Jürg Wiedemann](#)

**Mitunterzeichnet von:** Beeler, Fritz, Kämpfer, Kirchmayr, Stückelberger, Weber

**Eingereicht am:** 12. Februar 2015

**Bemerkungen:** --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Die Fristen, innert welchen kantonale Volksinitiativen an der Urne zur Abstimmung kommen müssen, sind in der Kantonsverfassung (KV 100)<sup>1</sup> in § 29 Absatz 2 und 3 sowie im Gesetz über die politischen Rechte (GpR 120) in § 78 Absatz 4 und § 78a geregelt. Die Formulierung in der Kantonsverfassung lautet:

*"<sup>2</sup>Formulierte Begehren werden in Form und Inhalt unverändert innert 18 Monaten dem Volk zur Abstimmung vorgelegt. Das Gesetz regelt die Ausnahmen und Säumnisfolgen.*

*"<sup>3</sup>Nichtformulierte Begehren werden innert zweier Jahre dem Volk zur Abstimmung vorgelegt, wenn der Landrat sie in der Sache ablehnt. Hat das Volk oder der Landrat beschlossen, dem Begehren Folge zu geben, so arbeitet der Landrat innert zweier Jahre eine entsprechende Vorlage zuhanden des Volkes aus. Er bestimmt die Stufe der Verfassung oder des Gesetzes."*

Trotz dieser scheinbar klaren Fristen könnte es möglicherweise vom Zeitpunkt der Einreichung bis zur Inkraftsetzung einer Gesetzesänderung viele Jahre dauern. Der 1. Landschreiber verfasste kürzlich aufgrund einer entsprechenden Anfrage ein Memorandum: Gemäss dem Wortlaut der zitierten Gesetzesparagrafen könnte eine Abstimmung gemäss dem 1. Landschreiber "von Regierung und Parlament nicht unerheblich hinausgezögert werden", weil es "Für die Zeit bis zum Beschluss, d.h. für die Behandlung des Geschäfts in Regierung und Parlament (...) keine Fristbestimmung gelten." Gemäss der gängigen Praxis hingegen wird "angenommen, die Zweijahresfrist in KV § 29 Abs. 3 bzw. GpR § 78 Abs. 4 gelte grundsätzlich ab Publikation einer zustande gekommenen Initiative."

Der Wortlaut der einschlägigen Bestimmungen lässt offensichtlich einigen Interpretationsspielraum offen. Unklar ist insbesondere, wann die in der Kantonsverfassung definierten Fristen von 18 Monaten resp. 12 Monaten beginnen. In der Praxis kommen Initiativen hin und wieder verspätet vors Volk. Als Beispiel sei die Initiative "Bildungsqualität für schulisch Schwächere" genannt, von welcher auch nach dreieinhalb Jahren nach dem Zustandekommen der Initiative noch immer keine definitive Vorlage vorliegt.

**Ich bitte die Regierung den Wortlaut der Gesetzesparagrafen zu prüfen. Insbesondere sollen eindeutige Fristen von der Einreichung einer formulierten resp. unformulierten Initiative bis zu deren Volksabstimmung festgelegt werden.**

<sup>1</sup> <http://bl.clex.ch/frontend/versions/1036>

<sup>2</sup> [http://bl.clex.ch/frontend/versions/38/download\\_pdf\\_file](http://bl.clex.ch/frontend/versions/38/download_pdf_file)

<sup>3</sup> <http://bl.clex.ch/frontend/versions/1036>